

hat, ist eben so wichtig als Verfassungsfrage, als schwierig in der Ausführung. Die Deputation hat darüber folgenden Bericht erstattet:

Der Abgeordnete des fünften städtischen Wahlbezirks, Herr Utenstädt, hat nämlich in einer besondern Petition den Antrag gestellt: „daß die zweite Kammer im Vereine mit der ersten bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden möge, daß der 70sten Paragraphe der Verfassungsurkunde genügt und das in derselben angekündigte Gesetz über die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens noch während der Dauer der jetzigen Ständeversammlung zur Berathung und Bestimmung vorgelegt werde.“ Die Deputation, welche sich auch hierüber mit der ersten Deputation vernommen hat, erkennt diese Ansicht um so mehr für begründet, als die 70. Sphe der Verfassungsurkunde ausdrücklich sanktionirt: „daß über die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen werde.“ Diese war nun bis zum Zusammentritte der ersten constitutionellen Ständeversammlung nicht zu ermöglichen, und es blieb daher nach der Verordnung vom 20. Februar 1832 die Wahl jener 5 Vertreter des Handels und Fabrikwesens zu dem damals bevorstehenden Landtage den Regenten vorbehalten. Allein da die zweite Kammer bloß durch freie Wahl des Volks zusammengesetzt ist, so erscheint es als eine Anomalie, wenn die Stellvertreter des Handels und Fabrikwesens, welche ebenfalls Vertreter des Volks sind, nicht auch von diesem gewählt werden. Die hohe Staatsregierung hat nun auch, um jene Abweichung zu beseitigen, bereits beim vorigen Landtage einen Gesetz-Entwurf über die künftige Wahl der 5 Vertreter des Handels und Fabrikwesens, als zur Vorlage bereit, angekündigt. Allein, um die ohnehin schon langwierige Dauer jenes Landtags abzukürzen, hielt es die hohe Staatsregierung mit den Worten: „im Betreff der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens ist erforderlich, daß auf dem Grunde der Gewerbeordnung darüber Bestimmung erfolge, wer zu einer solchen Wahl stimmberechtigt und wählbar sei; wenn nun aber die Gewerbeordnung nur in einigen Punkten, welche hierauf keinen Bezug haben, berathen werden sollte, so ist es um so unbedenklicher, das Gesetz wegen der Wahl dieser Vertreter bis zum nächstkünftigen Landtage zurückzulegen“; für thunlich, jenen Gesetz-Entwurf in Uebereinstimmung mit den beiden Kammern bis zum nächsten Landtage zurückzulegen, und es blieb daher die nöthige Ergänzung der Vertreter des Handels und Fabrikwesens für die gegenwärtige Ständeversammlung noch der allerhöchsten Entschließung überlassen.

Referent v. Dieskau: Ehe ich weiter fortlese, muß ich ein Versehen im Berichte rügen und berichtigen. Es sind nämlich die Worte, welche hier der hohen Staatsregierung in den Mund gelegt sind, nicht von dieser ausgegangen, sondern von den beiden Kammern, und es ist nur der Erklärung der Letzteren später von der hohen Staatsregierung mittelst besondern Dekrets genehmigt worden. Der Bericht enthält ferner Folgendes:

Ist nun die Deputation damit einverstanden, daß die Vorlegung eines Gesetzes über den betreffenden Gegenstand aus dem gegebenen Gesichtspuncte beantragt werde, so drängt sich ihr dagegen die Frage auf: „Ob dieser Antrag in sofern zeitgemäß sei, als dessen Realisirung schon bei dem gegenwärtigen Landtage zu erwarten sein dürfte?“ Veranlassung zu dieser Frage giebt der Umstand, daß die hohe Staatsregierung nach obiger Erklärung das in Antrag gebrachte Gesetz auf die zu erlassende Gewerbeordnung basiren zu wollen scheint: daß aber diese Ge-

werbeordnung zur Zeit nur zum Theil und keinesweges in den betreffenden Puncten berathen worden ist, und daß deren Berathung bei dem gegenwärtigen Landtage schwerlich zu erwarten sein wird, weil in der Proposition bei dessen Eröffnung nicht die entfernteste Hindeutung darauf gegeben worden ist. Es läßt sich aber demungeachtet als möglich denken, daß der vorliegende Antrag noch die Berathung der Gewerbeordnung bei dem gegenwärtigen Landtage zur Folge haben werde, und schon in dieser Hinsicht möchte derselbe für zeitgemäß gelten können. Allein es dürfte auch überhaupt keinesweges als nothwendig erscheinen, jenen Antrag von einer zu gebenden Gewerbeordnung abhängig zu machen. Denn die Gewerbesteuerverhältnisse, wenn anders die Einführung eines besondern Wahlverfahrens beabsichtigt wird, sind so weit regulirt, daß sie zur Basis desselben dienen können, und ein etwa erforderlicher Wahlcensus leicht daraus zu ermitteln sein wird.

Die unterzeichnete Deputation spricht sich daher gutachtlich dahin aus: „Die zweite Kammer möge im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, daß der Ständeversammlung noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags ein Gesetz-Entwurf über die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und deren Stellvertreter zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.“

Referent v. Dieskau: Die dritte Deputation hat ihren Bericht über den betreffenden Gegenstand bloß in allgemeinen Umrissen hinstellen können, um nicht die Initiative zu ergreifen und den Diskussionen über den künftigen Gesetzentwurf vorzugreifen. Indes dürfte es der Kammer vielleicht nicht unangenehm sein, wenn ich mir erlaube, die verschiedenen Ansichten mitzutheilen, welche die dritte Deputation bewogen haben, zu dem endlichen Resultate in dem Berichte zu gelangen. Die eine Ansicht ging dahin, daß Seiten der Kammer selbst die Wahl der fünf Vertreter des Handels und des Fabrikwesens erfolgen möge. Allein diese Ansicht fand keinen Anklang, weil die Kammer aus Mitgliedern aus den verschiedensten Gegenden des Landes besteht, so daß nicht so leicht über die Wahl der Vertreter des Handels und des Fabrikwesens zu einer Uebereinstimmung zu gelangen sein werde, weil wohl schwerlich alle Mitglieder der Kammer die sich dazu eignenden Subjekte kennen. Eine andere Ansicht ging dahin, daß besondere Distrikte zur Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens gebildet werden möchten, was sich wohl leicht ausführen lassen könnte, weil die Gewerbesteuerverhältnisse bereits regulirt ist. Diese Ansicht scheint allerdings sehr beachtungswerth zu sein; allein sie statuirt ein besonderes Wahlverfahren und konnte daher, und um nicht die Initiative zu ergreifen, die dritte Deputation nicht veranlassen, Rücksicht darauf zu nehmen. Eine dritte Ansicht sprach sich dahin aus: Man betrachtete nämlich die städtischen Wahlmänner als geeignet, um die Wahl der fünf Vertreter des Handels und des Fabrikwesens zu bewerkstelligen. Zwar möchte es eigentlich an sich nicht im constitutionellen Principe liegen, eine besondere Ständeverschiedenheit in einem constitutionellen Staate gelten zu lassen, allein die Verfassungsurkunde spricht ausdrücklich aus, daß die II. Kammer aus Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, des Bauernstandes und der Städte bestehe. Wenn nun der Handel und das Fabrikwesen, der Landwirthschaft gegenüber, städtische Erwerbszweige sind, so war man der Ansicht,